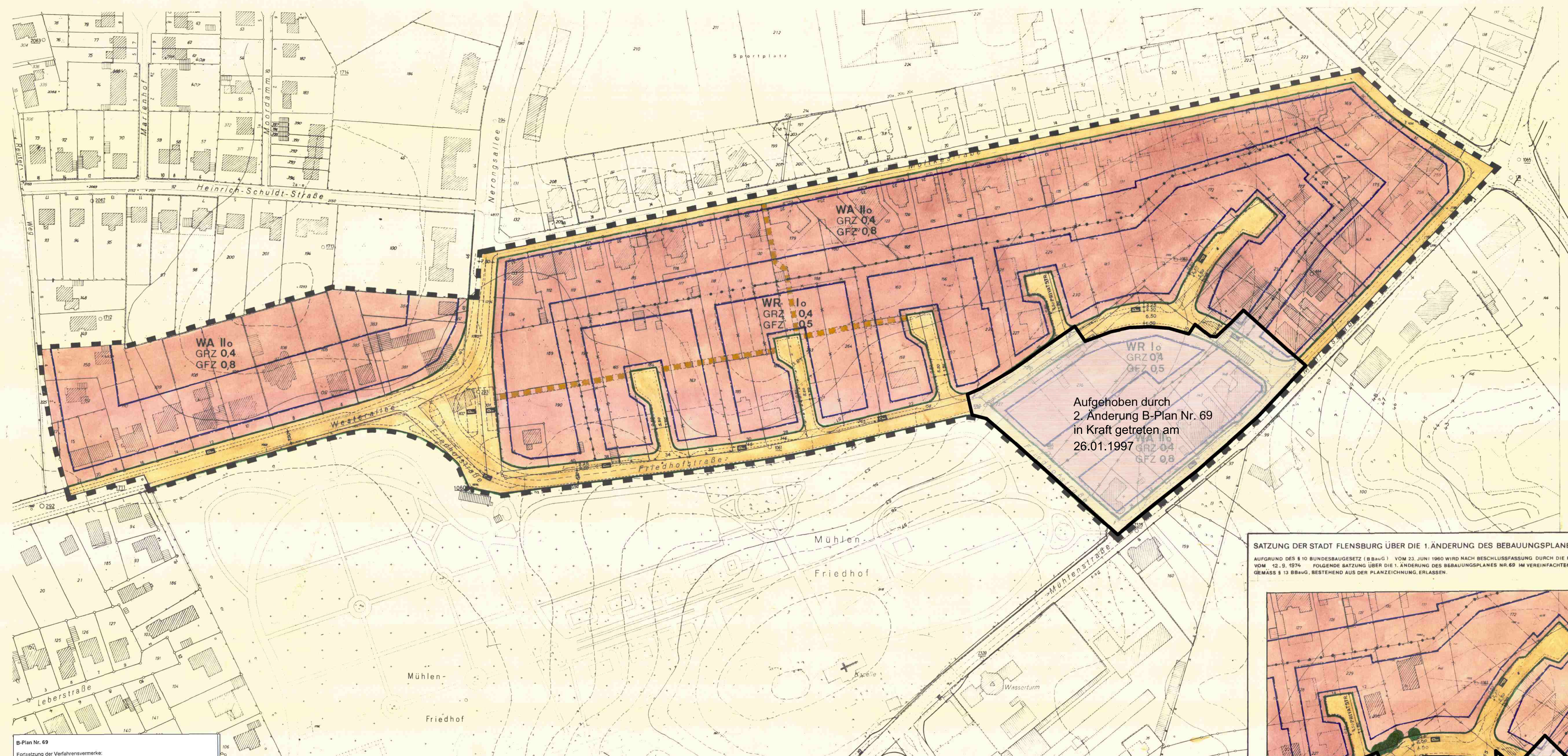


SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.69



AUFGUND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RÄTVERSAMMLUNG VOM 13.5.1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IN DER NACHFOLGENDEN PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 69 ERLASSEN.



ZEICHENERKLÄRUNG: PLANFESTSETZUNGEN:

- WR** REINES WOHNGEBIET
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI** MISHGEBIET
- MK** KERNGEBIET
- GE** GEWERBEGEBIET
- GI** INDUSTRIEGEBIET
- SO** SONDERGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDBAD
- ORIENTALHEITSPUNKT
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WECHSELNUTZUNGSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ENTSCHLIESSUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPÄRKE GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPÄRKE GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- St Ga GSt GGa**
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZU ERHALTENDER KANAL
- III ZAHL DER VOLLESGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
- III ZAHL DER VOLLESGESCHOSS ZWINGEND
- GRZ GRUNDLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 0,0 NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- 0,0 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- 0,0 STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- M MULLTONNENSTANDPLATZ
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- KUNFTIG WECHSELNDE GEBÄUDE
- AUFTEILUNG VON VERKEHRSPFLÄCHEN
- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- SICHTBEREICH
- HOHENLINIE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 B BAUG. MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 10. 12. 1971 AN 12 BIC-853/04-1 1.697 ERTEILT.

FLENSBURG AM 28. 12. 1971

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT

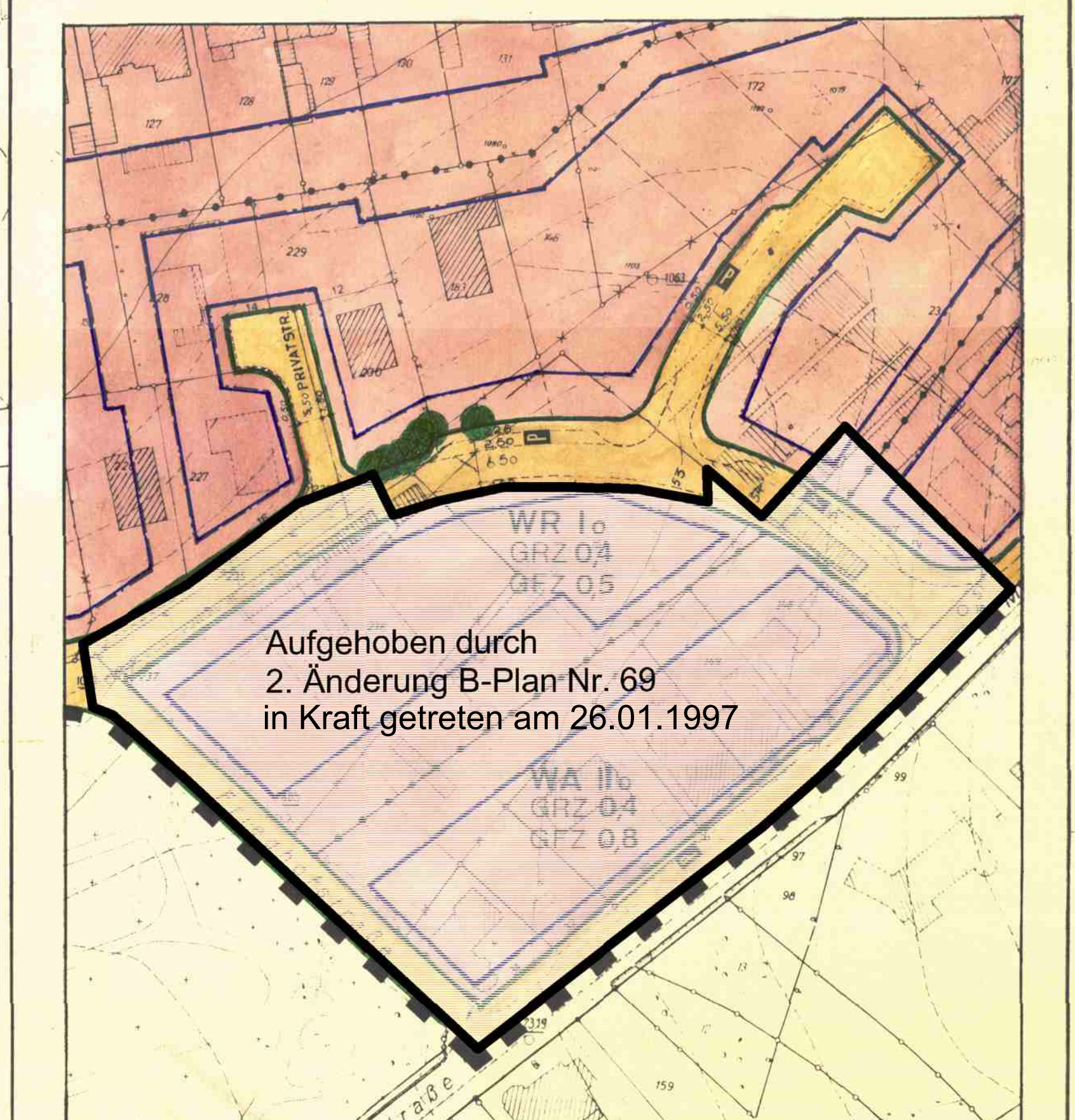
GEZ. ADLER OBERBÜRGERMEISTER
GEZ. BURHORN STADTBAURAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 69

MASSTAB 1:1000

DER FLUREN D 45, D 46, E 45, E 46, F 46 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WESTERALLEE, MOLTKESTR., WRANDELSTR., MÜHLENSTR., FRIEDHOFSTR.

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 69
AUFGRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RÄTVERSAMMLUNG VOM 12. 5. 1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 69 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13 BBauG. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN.



FLENSBURG AM 4. Okt. 1974

OBERBÜRGERMEISTER *Adler* STADTBAURAT *Burhorn*

B-Plan Nr. 69
Fortsetzung der Verfahrensvermerke:
Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplansatzung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausfertigt und somit als unwirksam anzusehen.
Die Ratsversammlung hat am 21.08.1987 beschlossen, die Bebauungsplansatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 05.01.1972 in Kraft zu setzen.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
Flensburg, den *(Siegel)*
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Wirksamkeit, die Geltendmachung der Einlegung von Verbands- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 05.01.1972 in Kraft getreten.
Flensburg, den 12.12.1997

<p>VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)</p>	<p>VERFAHRENSVERMERKE: DIE KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.3.1970 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEBAUUNGSPLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.</p>	<p>ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 B BAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RÄTVERSAMMLUNG VOM 4.12.1969</p>	<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.3.1970 BIS 23.4.1970 NACH VORHERIGER AM 12.3.1970 ANGESCHLOSSENER BERATUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANGESCHLOSSENER BERATUNG UND BEWERTEN IN DER AUSLEGUNGSGESAMT GEGENÜBER GEHTENDE GEGENSTÄNDE ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p>
<p>FLENSBURG AM 5. 11. 1971 GEZ. BENNER, STADT. OBERVERMESSUNGSRAAT</p>	<p>FLENSBURG AM 6. 9. 1971 GEZ. FRANTZEN, DIPL.-ING.</p>	<p>FLENSBURG AM 5. 11. 1971 GEZ. RAHN, STADTAMTMANN</p>	<p>FLENSBURG AM</p>